

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO §§ 114, 119; BGB §§ 1602, 1610, 1360 a Abs. 4

Leitsätze:

1. Eltern müssen auf Grund ihrer Unterhaltspflicht die Kosten für diejenigen Rechtsstreitigkeiten ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder bevorschussen, die persönliche oder lebenswichtige Angelegenheiten des Kindes betreffen.
2. Dazu rechnen solche Rechtsstreitigkeiten, in denen es um die Frage geht, ob der Minderjährige seinen Lehrvertrag gebrochen hat und die Folgen dieses Verhaltens tragen muß oder nicht.
3. Bei einem monatlichen Gesamtnettoeinkommen des Minderjährigen und seiner Eltern in Höhe von 1.120,-- DM monatlich und einem Streitwert von 2.800,-- DM ist die Armut eines Minderjährigen im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO nicht anzunehmen.

Aktenzeichen: 3 AZR 368/66

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 368/66

10 (6) Sa 308/66 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 12. Dezember 1966 beschlossen:

Dem Beklagten wird das für die Revisionsinstanz
nachgesuchte Armenrecht verweigert.

G r ü n d e:

I. 1. Die Parteien streiten darüber, ob der minderjährige
Beklagte seinen Lehrvertrag mit der Klägerin gebrochen hat.
Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, seine
Tätigkeit als Lehrling bei der Klägerin wieder aufzunehmen.
Es hat ferner festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet
ist, ihr allen aus der Nichterfüllung des Lehrverhältnisses
entstehenden Schaden zu ersetzen. Abschlägig beschieden hat
das Landesarbeitsgericht den weiteren Klageantrag, dem Be-
klagten zu untersagen, während der Dauer seines zu der Klä-
gerin bestehenden Lehrverhältnisses ein anderes Lehrverhältnis

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

aufzunehmen bzw. abzuschließen. Diesen letzten Antrag verfolgt die Klägerin mit ihrer Revision weiter, während der Beklagte mit seiner Revision die Klageabweisung in dem Umfang erstrebt, in dem er in der Vorinstanz unterlegen ist.

2. Zur Verteidigung gegen die Revision der Klägerin und für seine eigene Revision beantragt der Beklagte, ihm das Armenrecht unter Beiordnung seines jetzigen Prozeßbevollmächtigten zu bewilligen. Der Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz beträgt 2.800,-- DM. Der Beklagte hat ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts vorgelegt, wonach er eine monatliche Lehrlingsvergütung von 150,-- DM bezieht, als Lediger bei seinen Eltern wohnt und das monatliche Nettoeinkommen des Vaters 966,45 DM beträgt. Seine Eltern bewohnen 3 1/2 Räume, für die sie als Miete 74,-- DM monatlich bezahlen. Sie zahlen eine Darlehensschuld monatlich mit 80,-- DM ratenweise zurück. In den Vorinstanzen hatte der Beklagte um die Bewilligung des Armenrechts nicht nachgesucht.

II. Das nachgesuchte Armenrecht war zu versagen, weil der Beklagte nicht glaubhaft gemacht hat, daß er und seine Eltern arm im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO sind. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Da der Beklagte selbst lediglich eine monatliche Lehrlingsvergütung von 150,-- DM bezieht, ergibt sich die Frage, inwieweit Eltern auf Grund ihrer Unterhaltspflicht nach §§ 1602, 1610 BGB gehalten sind, dem Beklagten die für den Revisionsstreit notwendigen Prozeßkosten vorzuschießen. Diese Frage ist im einzelnen in der Rechtsprechung und Rechtslehre sehr umstritten (vgl. Palandt, BGB, 25. Aufl., 1966, § 1610 Anm. 3 und auch § 1360 a Anm. 3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., 1965, Übersicht 1 vor § 114; Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 1964, § 41 VI 3 S. 435 ff.; Dölle, Familienrecht, Bd. II, 1965, § 86 VII 1 b, bb S. 20 ff.; BGH NJW 1964, 2151; jeweils mit zahlreichen Nachweisen).

Fast alle Stimmen, die sich in Rechtsprechung und Lehre zu dieser Frage geäußert haben, gehen - wenn auch mit den verschiedensten Begründungen - davon aus, daß Eltern auf

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Grund ihrer Unterhaltspflicht, sofern dies mit den Maßstäben der Billigkeit vereinbar ist, jedenfalls Kosten für solche Rechtsstreitigkeiten ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder bevorschussen müssen, die persönliche oder lebenswichtige Angelegenheiten der Kinder betreffen. Die dahingehenden Ansichten der Rechtsprechung und Rechtslehre begründen das mit der Überlegung, daß insoweit die Unterhaltspflicht der Eltern ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber wegen der Parallelität der familienrechtlichen Bindungen ebensoweit gehen muß, wie dies für die gleiche Frage im Verhältnis zwischen Ehegatten durch das Gesetz in § 1360 a Abs. 4 Satz 1 BGB ausdrücklich geregelt ist (vgl. BGH NJW 1964, 2151; Palandt, aaO, § 1610 Anm. 3; Baumbach-Lauterbach, aaO, Übersicht 1 vor § 114; Gernhuber, aaO, § 41 VI 3 S. 435 ff.; Dölle, aaO, § 86 VII 1 b, bb S. 19 ff.).

2. Der Senat schließt sich der Ansicht an, daß die unterhaltspflichtigen Eltern jedenfalls in dem soeben mitgeteilten Sinne Prozeßkosten bevorschussen müssen. In dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich auch um einen solchen, der für den Beklagten von persönlicher und lebenswichtiger Bedeutung ist. Es kann dahinstehen, ob eine solche persönliche und lebenswichtige Bedeutung für alle Arbeitsrechtsstreitigkeiten eines Minderjährigen anzunehmen ist; jedenfalls ist dies dann gegeben, wenn es sich, wie hier, um die Frage handelt, ob ein Lehrling sein Lehrverhältnis gebrochen hat und die sich daraus ergebenden Folgen tragen muß oder nicht.

3. Prüft man somit die Frage, ob der Beklagte und seine Eltern in der Lage sind, ohne unbillige Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhaltes die Kosten des Revisionsverfahrens zu bestreiten, so ergibt sich, daß sie zusammengekommen ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1.120,- DM haben. Bei einem solchen Einkommen sind sie nach Ansicht des Senates in der Lage, die Kosten des vorliegenden Revisionsverfahrens ohne unbillige Beeinträchtigung ihres notwendigen Lebensunterhaltes zu tragen. Dieses Einkommen liegt rund

- 4 -



220,-- DM über dem Betrag, den ein vierköpfiger Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen im Jahre 1964 zur Bestreitung aller Verbrauchsausgaben benötigte (vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965 S. 529). Um in dieser Frage wegen der zwischenzeitlich eingetretenen allgemeinen Verteuerung aller Lebensverhältnisse nicht fehlzugehen, hat sich der Senat, der nur selten erstmalig über die Armut einer Partei entscheiden muß (§ 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO), aber auch danach gerichtet, von welchen Einkommensverhältnissen in vergleichbaren Fällen heute die in Kassel ansässigen ordentlichen Gerichte bei der Bewilligung des Armenrechts ausgehen. Da die mit diesen Fragen häufiger befaßten hiesigen ordentlichen Gerichte bei vergleichbaren Kostenlasten und Einkommensverhältnissen das Armenrecht nicht bewilligen würden, geht der Senat auch für den vorliegenden Fall davon aus, daß eine Armut des Beklagten im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO nicht gegeben ist.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)